



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5248.03

JSD/P075248
Basel, 24. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 23. März 2010

Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2008 vom Schreiben 07.5248.02 des Regierungsrates vom 30. Januar 2008 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Toni Casagrande und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

„In letzter Zeit mussten wir feststellen, dass gewisse Fehlverhalten privater Sicherheitsfirmen zu Unsicherheiten in der Bevölkerung geführt haben, insbesondere bei der Verkehrsregelung auf Strassen und Baustellen. Dies röhrt insbesondere daher, dass für die Ausübung und Vergabe der Aufträge im öffentlichen Raum keine oder nur mangelhafte Kontrollen durchgeführt werden. Weiter werden die Angestellten in verschiedenen Firmen für ihre verantwortungsvollen Aufgaben weder aus- noch weitergebildet.

Dadurch entsteht eine Gefahr für die Allgemeinheit und insbesondere auch für die Gesundheit der Arbeitnehmenden dieser Dienstleistungsbranche. Tatsächlich sind viele dieser weder gewerkschaftlich gebunden, noch unterstehen sie einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag. Dies führt zu Verstößen gegen die Einsatz- und Arbeitszeitenregelung, Lohndumping usw.

Die Unterzeichneten beauftragen den Regierungsrat, die entsprechende Ergänzung im Polizeigesetz zu erlassen.

⁵ Die Bewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass die vom Kanton anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der Branchen-GAV, eingehalten werden. Ausgenommen von dieser Auflage sind Tätigkeiten Privatdetektivin oder Privatdetektiv nach § 62, Abs.1, Ziffer 3.

Toni Casagrande, Eduard Rutschmann, Rolf Janz-Vekony, Oskar Herzig, Hans Egli, Alexander Gröflin, Roland Lindner, Patrick Hafner, Andreas Ungricht, Hasan Kanber, Heiner Vischer, Peter Jenni, Stephan Maurer, Dieter Stohrer, Tommy Frey, Lorenz Nägelin, Sebastian Frehner, Urs Müller-Walz, André Weissen, Hans Baumgartner, Felix Eymann, Stephan Ebner, Arthur Marti, Lukas Engelberger, Giovanni Nanni, Roland Vögli, Bruno Mazzotti, Hans Rudolf Lüthi, Heinrich Ueberrwasser, Urs Schweizer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

In seinem Bericht vom 30. Januar 2008 führte der Regierungsrat unter anderem aus, es seien konkrete Bestrebungen der Deutschschweizer Kantone im Gange, ihre Regelungen zur Tätigkeit privater Sicherheitsunternehmen im Rahmen eines Konkordats zu harmonisieren.

Ziel sei namentlich die Qualität in der Sicherheitsbranche zu erhöhen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) werde den Kantonen im Sommer 2008 einen Konkordatsentwurf zu Vernehmlassung unterbreiten. Um bei diesen Harmonisierungsbestrebungen in voller Freiheit mitwirken zu können, empfahl der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln.

Dieses Vernehmlassungsverfahren wurde in der Folge fristgerecht durchgeführt. Die Stellungnahmen der Kantone fielen indes kontrovers aus, sodass sich die KKJPD veranlasst sah, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten. Sie hat diesen den Kantsregierungen mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 zur Stellungnahme bis 30. April 2010 zugestellt.

Gemäss dem neuen Entwurf soll die Erteilung von Bewilligungen wie bisher vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden: Zur Zulassung als sicherheitsangestellte Person ist etwa erforderlich, dass eine theoretische Grundausbildung absolviert wurde; wer ein Sicherheitsunternehmen führen will, muss unter anderem einen entsprechend erweiterten Ausbildungsnachweis vorlegen.

Der Konkordatsentwurf enthält weiterhin keine Bestimmung, wonach der Beitritt zu einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Voraussetzung für die Bewilligungserteilung wäre. Eine solche Vorschrift wäre denn auch nicht – und insofern ist die Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. Januar 2008 zu präzisieren – mit dem anwendbaren Bundesrecht zu vereinbaren: Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹ können die zuständigen Behörden Gesamtarbeitsverträge auf Antrag aller Vertragsparteien für allgemein verbindlich erklären, sofern die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 des Gesetzes erfüllt sind (gemäss Art. 2 Ziff. 3 sind insbesondere bestimmte Quoren einzuhalten; so müssen etwa mehr als die Hälfte aller Arbeitgebenden dem Vertrag unterstehen, das heisst Mitglied des betreffenden Arbeitgeberverbands sein). Unzulässig ist demzufolge die durch ein Gesetz (beziehungsweise ein Konkordat) vorgesehene generell-abstrakte Unterstellung einer Branche unter einen GAV. Dagegen zielt indes das Begehr des Anzugstellers, wenn die Bewilligungserteilung mit der Einhaltung eines GAV verknüpft werden soll.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 19. Januar 2004² (in Kraft seit 1. März 2004) Teile des Gesamtarbeitsvertrags für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche bereits für allgemein verbindlich erklärt hat; allerdings nur für Arbeitgeber mit mindestens zehn Arbeitnehmenden³.

Nach dem Gesagten erweist sich das Ansinnen des Anzugstellers, die Erteilung der Bewilligung mit der Einhaltung eines GAV zu verknüpfen als unvereinbar mit höherrangigem Bundesrecht. Ein hoher Qualitätsstandard in der Sicherheitsbranche ist jedoch zu begrüssen, weshalb das sich derzeit noch in Vernehmlassung befindliche Konkordat grundsätzlich zu unterstützen ist. Gemäss Zeitplan der KKJPD ist vorgesehen, das Konkordat anlässlich der Herbstversammlung 2010 zu genehmigen und es anschliessend den Kantonen zur Ratifikation zu unterbreiten.

¹ SR 221.215.311.

² <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01479/index.html?lang=de>

³ Vgl. den Änderungsbeschluss des Bundesrates vom 30. August 2007.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetzes abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin